

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26. September 2014

67. Jahrgang - Nr. 35

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanentwurfes Nr. 2/9 vom 17.09.2014 für ein Teilgebiet des Bahnhofsviertels zwischen Callenberger Straße, Brückenstraße und Lauter (Fl.-Nr. 1581/3 Gemarkung Coburg)

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 für ein Teilgebiet des „Bahnhofsviertels“ zwischen Callenberger Straße, Brückenstraße und Lauter (Fl.-Nr. 1581/3 Gemarkung Coburg)

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 17.09.2014 im Bereich „Motschental“ östlich Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene - ehemalige Bauschuttdeponie

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanentwurfes Nr. 102 18 d 1/1 vom 17.09.2014 für das Gebiet „Motschental“ östlich Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene (Fl.-Nr. 63/1 Gemarkung Coburger Forst Nord-West) - ehemalige Bauschuttdeponie

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 für das Gebiet „BrauhoF“

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 39/5 vom 17.09.2014 für das Gebiet Fröbelstraße im Stadtteil Wüstenahorn

Landratsamt Coburg

4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg im Sitzungssaal des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Str. 60 (Raum E 30), am Dienstag, 30.09.2014, 14.30 Uhr.

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 1 der Stadt Seßlach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 574 der Gemarkung Seßlach, Stadt Seßlach; Feststellung der UVP-Pflicht

Bevölkerungsstand am 31.12.2013

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Oktober 2014

Blutspendetermine - Oktober 2014

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanentwurfes Nr. 2/9 vom 17.09.2014 für ein Teilgebiet des Bahnhofsviertels zwischen Callenberger Straße, Brückenstraße und Lauter (Fl.-Nr. 1581/3 Gemarkung Coburg)
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Anlagen zur Begründung in der Zeit vom

07. Oktober 2014 bis 11. November 2014

während folgender Zeiten im Stadtbauamt - Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2/9 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung in dem eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 qm festgesetzt wird.

In diesem Fall gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen,

- § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge des Verfahrens sollen die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtlinienplanes aus dem Jahr 1906, St. 2, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 liegen, aufgehoben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Vorhaben- und Erschließungsplanentwurf Nr. 2/9 vom 17.09.2014 mit Begründung und Anlagen zur Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Coburg, 26.09.2014
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 für ein Teilgebiet des „Bahnhofsviertels“ zwischen Callenberger Straße, Brückenstraße und Lauter (Fl.-Nr. 1581/3 Gemarkung Coburg)

- **Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB**

Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 für ein Teilgebiet des „Bahnhofsviertels“ zwischen Callenberger Straße, Brückenstraße und Lauter (Fl.-Nr. 1581/3 Gemarkung Coburg) wird beschlossen.

Der in der Anlage beigefügte Lageplan des Stadtbauamtes - Stadtplanung vom 19.03.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für ein Nahversorgungszentrum die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtlinienplanes aus dem Jahr 1906, St. 2, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 liegen, aufgehoben werden.

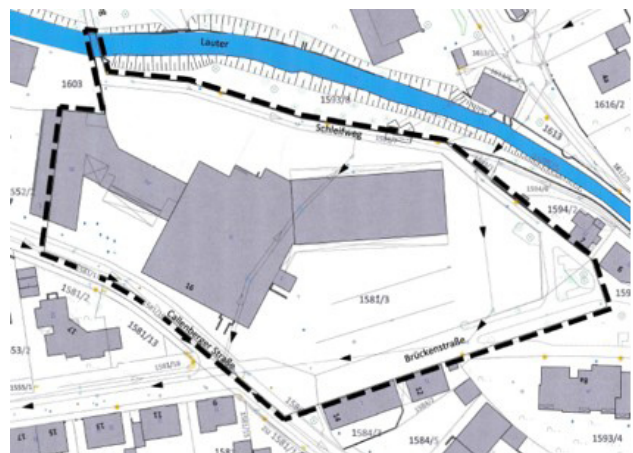
Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2/9 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),

- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen,
- § 4c ist nicht anzuwenden.

Entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 17.05.2000 in der Fassung vom 15.10.2003 sind gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.



Lageplan
Stadtbauamt-Stadtplanung vom 19.03.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Coburg, 26.09.2014
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 17.09.2014 im Bereich „Motschentäl“ östlich Verkehrslandeplatz Brandensteinebene - ehemalige Bauschuttdeponie

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bekannt, dass der oben näher bezeichnete Entwurf mit Begründung in der Zeit vom

07. Oktober 2014 bis 11. November 2014

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Im Zuge des Verfahrens sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 17.05.2000 i. d. F. vom 15.10.2003, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich der 13. Änderung liegen, aufgehoben werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung), sowie Untersuchungen und Gutachten zu den Themen Blendung durch Sonnenreflexion, Hydraulische Berechnungen Oberflächenentwässerung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Coburg, 26.09.2014
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanentwurfes Nr. 102 18 d 1/1 vom 17.09.2014 für das Gebiet „Motschental“ östlich Verkehrslandeplatz Brandenstein (Fl.-Nr. 63/1 Gemarkung Coburger Forst Nord-West) - ehemalige Bauschuttdeponie

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bekannt, dass der oben näher bezeichnete Entwurf mit Begründung und Anlagen zur Begründung in der Zeit vom

07. Oktober 2014 bis 11. November 2014

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung), sowie Untersuchungen und Gutachten zu den Themen Blendung durch Sonnenreflexion, Hydraulische Berechnungen Oberflächenentwässerung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder

nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Coburg, 26.09.2014
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 für das Gebiet „BrauhoF“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 für das Gebiet „BrauhoF“ wird beschlossen.

Der in der Anlage beigefügte Lageplan des Stadtbauamtes-Stadtplanung vom 17.09.2014 im Maßstab 1 : 1.000 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist hier Planungsrecht für städtisches Wohnen zu schaffen.

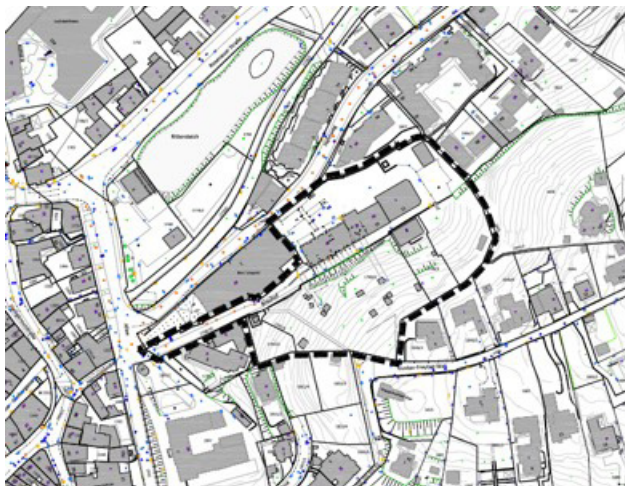
Im Zuges des Verfahrens sollen die Festsetzungen des - Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/5 vom 26.08.1998 für ein Multiplexkino Fl.-Nr. 1798 Gemarkung Coburg (Hahnweg 2), - Bebauungsplanes Nr. 6/7 vom 19.09.2001 mit Änderung vom 12.02.2003 und 19.03.2003 für das Gebiet „Festungsberg“ (Gebiet zwischen Festungsstraße, Allee, Nordlehne und Gustav-Freytag-Weg – beiderseits) und - Straßen- und Baufluchtlinienplan 1906, St. 3 soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen aufgehoben werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3/6 für das Gebiet „BrauhoF“ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen,
- § 4c ist nicht anzuwenden.

Entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 17.05.2000 in der Fassung vom 15.10.2003 sind gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.



Lageplan
 Stadtbauamt-Stadtplanung vom 17.09.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Coburg, 26.09.2014
 Stadt Coburg
 Dr. Birgit Weber
 2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 39/5 vom 17.09.2014 für das Gebiet Fröbelstraße im Stadtteil Wüstenahorn - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung in der Zeit vom

07. Oktober 2014 bis 11. November 2014

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 222, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 39/5 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung in dem eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 qm festgesetzt wird.

In diesem Fall gelten nach § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);

- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB),
- § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 39/5 vom 17.09.2014 mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt und/oder heruntergeladen werden.

Coburg, 26.09.2014
 Stadt Coburg
 Dr. Birgit Weber
 2. Bürgermeisterin

Landratsamt Coburg

4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg im Sitzungssaal des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Str. 60 (Raum E 30), am

Dienstag, 30.09.2014, 14.30 Uhr.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Ehrung;
 Aushändigung der kommunalen Dankurkunde an Kreisrat Georg Hofmann
5. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKR O seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
6. Sonstige amtliche Mitteilungen
 Berichterstatter zu TOP Ö 1 bis Ö 6: Vorsitzender

- 7. Projekt Verkehrslandeplatz Coburg;
Information über den Sachstand der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens;
Zustimmung zur Einreichung der Antragsunterlagen für den Planfeststellungsbeschluss
Berichterstatter: Vorsitzender, Willi Kuballa, Projektgesellschaft VLP, Benjamin Bartsch, CDM Smith Consult
- 8. Projekt Verkehrslandeplatz Coburg;
Satzungsänderung
Berichterstatter: Vorsitzender, Willi Kuballa, Projektgesellschaft VLP
- 9. Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH;
Rückkauf, Finanzierung und Gewährung einer Bürgschaft für die Übernahme von Wohnanlagen von der PANTUR Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Coburg II KG
- 10. Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises Coburg e.G.;
Rückkauf, Finanzierung und Gewährung einer Bürgschaft für die Übernahme von Wohnanlagen von der PANTUR Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Coburg III KG
- 11. Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH;
Gewährung einer Ausfallbürgschaft für die Sanierung und Modernisierung von 12 Wohnungen im Rahmen des IV. Bauabschnittes des WAL-Projektes in Rödental
Berichterstatter von TOP Ö 9 bis Ö 11: Gerhard Lehrfeld, Dr. Rainer Mayerbacher
- 12. Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit für das Jahr 2015
- 13. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth für die Amtszeit vom 01. April 2015 bis 31. März 2020
Berichterstatter TOP Ö12 bis Ö13: Dieter Pillmann
- 14. Konzept für den Jugendbeauftragten des Landkreises Coburg
Berichterstatterin: Angelika Sachtleben
- 15. Anfragen
Berichterstatter: Vorsitzender

Coburg, 23.09.2014
Landratsamt
Michael Busch
Landrat

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 1 der Stadt Seßlach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 574 der Gemarkung Seßlach, Stadt Seßlach; Feststellung der UVP-Pflicht

Der Tiefbrunnen 1 Seßlach ist Bestandteil der Wasserversorgung der Stadt Seßlach. Das zutage geförderte Grundwasser dient der Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt Seßlach und ihrer Ortsteile Hattersdorf, Eckersdorf und Heinersdorf.

Für das Zutagefördern von Grundwasser aus diesem Brunnen hat die Stadt Seßlach beim Landratsamt Coburg eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 13.3.3 genannt und bedarf gemäß § 3c Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Landratsamt Coburg stellt daher nach § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 1 Seßlach keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, 23.09.2014
Landratsamt Coburg
Mahr

Bevölkerungsstand am 31.12.2013

09473000 Gemeinde	Landkreis Coburg	Oberfranken Einwohner insgesamt
09473112	Ahorn	4 212
09473158	Bad Rodach, St	6 336
09473120	Dörfles-Esbach	3 648
09473121	Ebersdorf b.Coburg	5 972
09473132	Großheirath	2 543
09473134	Grub a.Forst	2 889
09473138	Itzgrund	2 296
09473141	Lautertal	4 147
09473144	Meeder	3 730
09473151	Neustadt b.Coburg, GKSt	15 278
09473153	Niederfüllbach	1 565
09473159	Rödental, St	13 046
09473165	Seßlach, St	3 998
09473166	Sonnefeld	4 880
09473170	Untersiemau	4 108
09473174	Weidhausen b.Coburg	3 140
09473175	Weitramsdorf	4 931
	zusammen	86 719

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Oktober 2014

Stadt Coburg

03.10.2014	Dr. André Jacob Seifartshofstraße 36 09561 90264
04./05.10.2014	ZA Gunnar Gleixner Viktoriastraße 14 09561 92892 und 09561 95362
11./12.10.2014	Dr. M. Sc. Markus Dressel Rosenauer Straße 4 09561 94680

- 18./19.10.2014 Dr. Jana Edelmann
Hahnweg 4
09561 95707 und 0151 22947847
- 25./26.10.2014 ZA Jürgen Engelhardt
Alexandrinestraße 12
09561 794970

Landkreis Coburg

- 03.10.2014 ZÄ Lidia Kubicz-Aschauer
Heubischer Straße 16, Neustadt b. Cbg.
09568 897401 und 0170 8403090
- 04./05.10.2014 Dr. Hubert Kluger
Friedrich-Ebert-Str. 8, Neustadt b. Cbg.
09568 5779 und 09568 86622
- 11./12.10.2014 Dr. Andrea Krause
Bürgerplatz 11 a, Rödentel
09563 74640
- 18./19.10.2014 ZÄ Lidia Kubicz-Aschauer
Heubischer Straße 16, Neustadt b. Cbg.
09568 897401 und 0170 8403090
- 25./26.10.2014 Dr. Jürgen Langguth
Am Markt 5/6, Neustadt b. Cbg.
09568 4234 und 09563 3174

Blutspendetermine – Oktober 2014

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann. Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

Coburg

- MI., 15.10.14 Landwirtschaftsschule
Goethestraße 6
12:00 bis 20:00 Uhr
- DO., 16.10.14 Landwirtschaftsschule
Goethestraße 6
12:00 bis 20:00 Uhr

Der Blutspendedienst weist darauf hin:

Bitte bringen Sie zu jeder Spende Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein). **Bitte unbedingt den Spendenabstand von 56 Tagen einhalten!**

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖